

# RS Vwgh 2019/11/13 Ra 2019/13/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2019

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §91 Abs3

## Rechtssatz

Ein berufliches Hindernis (oder auch ein Hindernis durch einen Urlaub) fällt nur dann unter den Begriff der "sonstigen begründeten Hindernisse" (iSd § 91 Abs. 3 BAO), wenn es so zwingend ist, dass es nicht etwa durch entsprechende rechtzeitige Dispositionen beseitigt werden kann (arg: "abhalten"; vgl. - zu § 19 Abs. 3 AVG - VwGH 6.9.2005, 2001/03/0024; 28.2.2006, 2002/03/0095; 27.2.2018, Ra 2018/05/0008). Dies ist auch für das Hindernis durch eine Inanspruchnahme im Rahmen einer Ausbildung anzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019130092.L02

## Im RIS seit

30.12.2019

## Zuletzt aktualisiert am

30.12.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)